

Anlage 1

Vertrag

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) Baden-
Württemberg,
Hauptstätter Straße 67,
70178 Stuttgart

-nachfolgend „**Land**“ genannt-

und

dem Landkreis Heilbronn,
vertreten durch den Landrat,
Landratsamt Heilbronn,
Lerchenstraße 40,
74072 Heilbronn

-nachfolgend „**Landkreis**“ genannt-

- beide gemeinsam im folgenden „**Vertragsparteien**“ genannt

über die Mitfinanzierung der Verkehrsangebote auf der Stadtbahnverbindung „Heilbronn Nord“ ab der Stadtgrenze Heilbronn über Neckarsulm nach Sinsheim (Elsenz) sowie Mosbach (Baden)

Präambel

Das Land bestellt bei der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) ab Fahrplanwechsel im Dezember 2014 Stadtbahnleistungen ab der Stadtgrenze Heilbronn über Neckarsulm bis nach Mosbach (Baden) sowie bis nach Sinsheim (Elsenz) auf Grundlage des anliegenden Verkehrsvertrages (**Anlage 1**).

Im Jahr 2013 wurde die bereits in den Vorjahren zwischen dem Land und dem Landkreis getroffene Vereinbarung bekräftigt, dass sich die von der Stadtbahn Heilbronn Nord betroffenen Kommunen nach einem vereinbarten Rechenmodell an den Zuschussleistungen des Landes für den Stadtbahnverkehr Heilbronn Nord beteiligen.

Basis für die Beteiligung der Kommunen ist zum einen die Mitfinanzierung der Leistungen, die über den derzeitigen Standard (Leistungen nach Integriertem Taktfahrplan) hinausgehen (sog. „Mehrverkehr“) sowie die Mitfinanzierung des Zugkilometerpreises, den das Land aufgrund des anliegenden Verkehrsvertrages (**Anlage 1**) dem Verkehrsunternehmen bezahlt. Hinzu kommt unter gegebenen Umständen eine Beteiligung an einer Erhöhung des Angebotspreises, der sich aufgrund einer Infrastrukturkostenerhöhung (insbesondere Anstieg der Trassen- und Stationspreise) ergibt.

Der Landkreis Heilbronn (inkl. seiner Gemeinden und der Nachbarlandkreise Rhein-Neckar und Neckar-Odenwald) bezuschusst gemeinsam mit der Stadt Heilbronn die für den Betrieb der Stadtbahn Nord erforderlichen 15 Neufahrzeuge i.H.v. ca. 67,5 Mio. €. Die Fahrzeuge werden überwiegend auf der Strecke Stadtbahn Nord eingesetzt. Näheres wird im Verkehrsvertrag geregelt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Zahlungen des Landes

- (1) Das Land zahlt der AVG einen Zuschuss zu ihren Betriebs- und Infrastrukturkosten gemäß §§ 16 ff. des anliegenden Verkehrsvertrages (**Anlage 1**).
- (2) Im Innenverhältnis zum Landkreis übernimmt das Land 75,75 Prozent des jährlichen Zuschussbedarfs zu den Betriebs- und Infrastrukturkosten der AVG. Dieser Kostenverteilungsschlüssel gilt für die gesamte Laufzeit des Verkehrsvertrages.
- (3) Als Mindestbetrag zahlt das Land einen Zuschussbetrag von 9,04 €/Zugkm für insgesamt 820.758 Zugkm pro Jahr. Dieser Mindestbetrag entspricht dem für das Jahr 2009 angesetzten Zuschussbetrag.
- (4) Der Mindestbetrag gemäß Abs. 3 wird ab dem Jahr 2009 jährlich mit 1,5 Prozent dynamisiert. Für das Jahr 2016 ergibt sich hieraus ein Mindestbetrag von 8.232.203 €.

- (5) Die Dynamisierung nach Abs. 4 erfolgt auch dann, wenn der vom Land zu leistende Gesamtzuschuss (inklusive Infrastruktur, Personal und Strom) weniger als 1,5 Prozent steigt. In diesem Fall reduziert sich der vom Landkreis zu zahlende Finanzierungsanteil auf weniger als 24,25 Prozent.

- (6) Die Dynamisierung des Zuschusses von 9,04 €/Zugkm (Stand 2009) gemäß Abs. 4 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Regionalisierungsmittel mit einem Prozentsatz von 1,5 Prozent dynamisiert werden. Sollte die Zuweisung von Regionalisierungsmitteln durch den Bund geändert werden, so verhandeln die Vertragsparteien die Dynamisierung gemäß Abs. 4 neu.

§ 2 Rechte und Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, 24,25 Prozent des jährlichen Zuschussbedarfs zu den Betriebs- und Infrastrukturkosten gemäß den Konditionen des anliegenden Verkehrsvertrages (**Anlage 1**) an das Land zu zahlen. Im Falle eines Fahrzeugminderbedarfs ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 3 und 4 Verkehrsvertrag eine einvernehmliche Lösung über die weitere Verwendung der jeweiligen Fahrzeuge zu treffen. Eine entsprechende Anpassung des Gesamtzuschusses kommt dem Landkreis entsprechend S.1 dieses Absatzes anteilig zugute.

Der Mitfinanzierungsanteil des Landkreises in Höhe von 24,25 Prozent enthält keine Beteiligung an den Vertriebskosten für personenbediente Verkaufsstellen an dem Standort Mosbach-Neckarelz.

- (2) Sollte der tatsächliche Zuschussbedarf des Landkreises gemäß § 1 Abs. 5 weniger als 24,25 % betragen, so wird die Differenz auf das nächste Jahr übertragen und verrechnet.
- (3) Der Landkreis wird den von ihm durch diesen Vertrag übernommenen Finanzierungsanteil zu ca. 50 Prozent bei den von der Stadtbahn betroffenen Kommunen refinanzieren. Das Risiko der Refinanzierung trägt der Landkreis ohne Auswirkungen auf die gemäß diesem Vertrag zu leistende Mitfinanzierung.
- (4) Die Einzelheiten dieses Verkehrsangebots werden den zu Vertraulichkeit verpflichteten Beauftragten des Landkreises Heilbronn rechtzeitig vor Veröffentlichung zwecks Bewertung übermittelt. Die hierauf beruhende Einschätzung der Beauftragten des Landkreises soll den Gremien des Landkreises Heilbronn eine verbindliche Meinungsbildung ermöglichen. Die vor Vergabe vertraulichen Unterlagen werden nach erfolgtem Zuschlag Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das Land benennt den im jeweiligen Kalenderjahr vom Landkreis an das Land zu zahlenden Betrag jeweils im November des Vorjahres. Der entsprechende Betrag wird auf Basis der im nachfolgenden Kalenderjahr vom Land an die AVG gemäß § 21 Verkehrsvertrag zu zahlenden Abschläge berechnet.
- (2) Der Betrag ist jährlich in zwei Raten zu zahlen, die jeweils am 15. Februar und 15. August fällig werden.
- (3) Sollten sich aus der Schlussabrechnung zwischen Land und AVG nachträglich Änderungen an dem vom Landkreis zu zahlenden Betrag ergeben, so wird die Differenz auf das nächste Jahr übertragen und verrechnet.

Entwurf Stand 29.10.2014

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet mit Beendigung des anliegenden Verkehrsvertrages.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Partner werden die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten Informationen vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen. Der Vertraulichkeit unterliegen insbesondere gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 VOL/A die im Rahmen der Ausschreibung des Verkehrsvertrages eingegangenen Angebote einschließlich der Angebotskalkulation. Dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung.
- (2) Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich
 - durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder
 - ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
 - die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
 - vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.

Stuttgart, den

.....
für das Land Baden-Württemberg

Heilbronn, den

.....
für den Landkreis Heilbronn

ENTWURF